

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Per E-Mail

Auskunft erteilt  
Jan Viebrock-Heinken

Dienstgebäude:  
Ansgaritorstraße 2

Zimmer A 416

Tel. +49 421 3 61-1 08 54

Fax +49 421 4 96-1 08 54

E-Mail

Jan.Viebrock-Heinken @um-  
welt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-2

Bremen, 28. Juni 2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz, Bearbeitungsstand 28.05.2019)**

Sehr geehrter Herr Jung,  
sehr geehrter Herr Dr. Stock,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf ist in der Bundesregierung noch nicht abgestimmt. Die Punkte, die „insbesondere Gegenstand der Abstimmung“ sind, betreffen Kernbereiche des Entwurfs wie zum Beispiel das Anforderungsniveau oder den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Unklar ist daher, ob dieser Entwurf im weiteren Verfahren in den Grundzügen Bestand haben wird. Sofern der Gesetzentwurf im Rahmen der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zu den von Ihnen benannten Punkten Änderungen erfährt, wird davon ausgegangen, dass die Länder erneut angehört werden.

In dem Entwurf werden die bisherigen Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zusammengeführt. Die derzeitigen Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG werden nicht verschärft, sondern teilweise sogar abgesenkt. Damit stellt sich der Entwurf im Hinblick auf das in § 1 des Entwurfs genannten Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 als ungeeignet dar. Die aktuelle Diskussion um ambitioniertere Klimaschutzmaßnahmen, in der sich auch Mitglieder der Bundesregierung für eine verstärkte Anstrengung ausgesprochen haben, findet sich in dem Gesetzentwurf nicht wieder.

Mit der Zusammenführung der beiden bisherigen Regelungen soll auch eine Vereinfachung des Regelungskomplexes erreicht werden. Dies ist jedoch nur in sehr begrenztem Umfang geschehen. Von



einzelnen Harmonisierungen der Regelung nach der EnEV und der nach dem EEWärmeG abgesehen, ist die Regelungssystematik unverändert geblieben. Die Regelungen nach dem Entwurf ist deutlich umfangreicher geworden, als die Summe der bisherigen Regelungen. Die EnEV und das EEWärmeG zusammen hatten 51 Paragraphen. Der GEG-Entwurf weist 113 Paragraphen auf. Viele Regelungen wie z.B. die Verweise auf DIN-Normen, die bisher in Anlagen zur EnEV enthalten waren, werden jetzt im Gesetzestext selbst genannt. Die Lesbarkeit des Gesetzes wird dadurch unnötig erschwert (z.B. §§ 24 und 25).

### **Wirtschaftlichkeitsgebot**

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist als alleiniger Maßstab für die Bestimmung des maximalen Anforderungsniveaus nicht ausreichend. Es sind vielmehr die klimapolitischen Erfordernisse bei der Senkung der Treibhausgasemissionen und der sich daraus ergebende notwendige Beitrag des Gebäudesektors zu ermitteln. In Abwägung mit den daraus entstehenden Kosten für die Errichtung von Gebäuden, den Kosten, die der Allgemeinheit entstehen, wenn die Erfordernisse des Klimaschutzes nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden und den zu erwartenden Beiträgen möglicher anderer Maßnahmen (z.B. Förderung, Senkung von gebäudebezogenen Kosten in anderen Bereichen usw.) kann eine transparente und verantwortliche Entscheidung des Gesetzgebers getroffen werden. In der Begründung des Gesetzentwurfs sind jedoch keinerlei Ausführungen dieser Art enthalten.

Regelungstechnisch ist das Wirtschaftlichkeitsgebot derzeit als Vorgabe an den Verordnungsgeber (der EnEV) im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) enthalten. Nach § 5 des Entwurfs ist der „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit“ auf die „Anforderungen und Pflichten, die in diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ bezogen. Es bleibt dabei zum einen unklar, welchen Regelungsinhalt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Rechte und Pflichten nach dem Entwurf haben soll, da der Gesetzgeber diese ja bereits festlegen wird. Ergibt sich aus der Formulierung noch ein Regelungsgehalt über die Befreiungsregelung in § 101 des Entwurfs hinaus? Wenn nicht, erscheint die Nennung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit schon regelungstechnisch nicht sinnvoll. Zum anderen irritiert die Beibehaltung der Verpflichtung von Verordnungsgebern auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, da der Gesetzentwurf lediglich Verordnungsermächtigungen zur Abrechnung von Betriebskosten und zum Vollzug durch die Länder enthält, auf die der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht sinnvoll angewendet werden kann. Diese Regelungen müssen hinsichtlich der verursachten Kosten dem Verhältnismäßigkeitsgebot genügen, können aber nicht wirtschaftlich in dem Sinne sein, dass Kosteneinsparungen durch die Einsparung von Energie die Investitionskosten aufwiegen.

In der Befreiungsvorschrift des § 101 des Entwurfs sollte die Festlegung zum Vorliegen einer unbilligen Härte in Absatz 1 Satz 2 gestrichen oder zumindest in der Form abgeschwächt werden, dass eine unbillige Härte vorliegt, wenn die Kosten die eintretenden Einsparungen erheblich überschreiten. Im Hinblick auf die oben bereits genannten Erfordernisse des Klimaschutzes sollte der zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Befreiung bei vertretbarer Unwirtschaftlichkeit abzulehnen.

### **Anforderungsniveau**

Der Entwurf sieht vor, dass das seit dem 1.1.2016 geltende Anforderungsniveau für **zu errichtende Gebäude** unverändert fortbesteht und als „Niedrigstenergiegebäude“ ein neues Etikett bekommt. Aus Sicht des Klimaschutzes ist es dringend erforderlich, das Anforderungsniveau für zu errichtende

Gebäude zu verschärfen. Es sollte mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 erreicht werden, wie dies im Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode auch vorgesehen war.

Die Fortführung des Anforderungsniveaus vom 1.1.2016 entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Danach ist ein „Niedrigstenergiegebäude ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz (...) aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen (...) gedeckt werden“. Gebäude, die nach dem Anforderungsniveau 2016 gebaut werden, haben einen Energiebedarf der weder fast bei Null liegt, noch sehr gering ist. Das Niedrigstenergiegebäude ergibt sich nach der EU-Gebäuderichtlinie nicht aus der Anwendung der Mindestanforderung des kostenoptimalen Niveaus. Den Mitgliedstaaten ist es nach Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie 2010/31/EU gestattet, „in besonderen und begründeten Fällen, in denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt,“ von der Verpflichtung zu Errichtung von Niedrigstenergiegebäuden abzusehen. Es ist ihnen jedoch nicht gestattet, die Definition des Niedrigstenergiegebäudes generell am kostenoptimalen Niveau bzw. der Wirtschaftlichkeit auszurichten.

Auch für **Bestandsgebäude** wird in dem Entwurf das seit dem Jahr 2009 geltende Anforderungsniveau für die Änderung von Außenbauteilen fortgeführt. Für die Verwirklichung des im Entwurf genannten Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 bedarf es dringend einer Erhöhung der Sanierungsquote mit einem geeigneten Anforderungsniveau. Der Entwurf enthält hierzu keine geeigneten Instrumente. Vorstellbar wäre die Einführung von Sanierungsfahrplänen und die Ausweitung von Nachrüstpflichten. Auch die Anforderungswerte für die Änderung von Bauteilen sind überprüfungsbedürftig. Insbesondere bei den Fenstern erscheint eine Verschärfung des maximalen U-Wertes von  $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{-K})$  sinnvoll.

Bei der **Erweiterung und dem Ausbau von bestehenden Gebäuden** wird das Anforderungsniveau sogar abgesenkt. Zwar wird in der Begründung zu § 51 GEG-Entwurf ausgeführt, dass mit der geänderten Regelung keine „Abstriche bei den Effizienzanforderungen“ verbunden seien. Eine Betrachtung der Regelungen des § 51 GEG-Entwurf führt zu einer gegenteiligen Einschätzung. Nach der Vorschrift müssen bei der Erweiterung oder dem Ausbau von Wohngebäuden die betroffenen Außenbauteile, die die neu hinzukommenden Räume umschließen, einen U-Wert aufweisen, der das 1,2fache des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes nicht überschreitet.<sup>1</sup> Für Außenwände wäre dies z.B. ein Wert von  $0,336 \text{ W}/(\text{m}^2\text{-K})$ . Bei Erweiterungen von Wohngebäuden, die nicht mit dem Einbau einer neuen Heizung einhergehen ist nach der derzeitigen Regelung in § 9 Abs. 4 EnEV für die Außenwände ein Wert von  $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{-K})$  einzuhalten. Im Vergleich der Werte ergibt sich eine Absenkung der Anforderungen nach dem Entwurf für diesen Fall um 40 %. Für Fenster wäre bei der Erweiterung und dem Ausbau von Wohngebäuden nach dem Entwurf ein U-Wert von  $1,56 \text{ W}/(\text{m}^2\text{-K})$  einzuhalten. Schon der nach der bisherigen Regelung für die Erweiterung und den Ausbau von Wohngebäuden für Fenster einzuhaltende Wert von  $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{-K})$  ist wenig anspruchsvoll und würde durch die Regelung des Entwurfs noch einmal um 20 % angehoben. Fenster mit einem solch hohen Wert sind auf dem Markt praktisch nicht mehr verfügbar. Bei dem Ausbau den Erweiterungen nach 9 Abs. 5 EnEV (über  $50 \text{ m}^2$  und Einbau einer neuen Heizung) ist derzeit das Neubauniveau anzuwenden, welches vor dem 1.1.2016 galt (ohne Faktor 0,75). Hierbei ist zusätzlich zu den gegenüber den Werten nach der Anlage 3 etwas moderateren Hüllanforderungen eine Solaranlage im Referenzgebäude zu berücksichtigen. Diese ist entweder tatsächlich zu bauen oder durch andere Maßnahmen,

<sup>1</sup> Über den Bezug auf den „spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust der Außenbauteile“ ist eine Unterschreitung bei einzelne Bauteile möglich, wenn dies bei anderen Bauteilen entsprechend ausgeglichen wird.

insbesondere eine bessere Hülle, zu kompensieren. Es werden also entweder erneuerbare Energien genutzt oder ein Hüllniveau erreicht, welches dem der Anlage 3 EnEV nahekommen dürfte. Auch für diese Vorhaben stellt sich die Regelung des Entwurfs demnach als Verschlechterung dar.

Sinnvoll wäre, für die Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden generell an die Hüllanforderungen nach Anlage 7 (derzeit Anlage 3 EnEV) anzuknüpfen, eine Flexibilisierung für einzelne Bauteile durch einen optionalen Bezug auf den aus den Werten nach Anlage 7 gebildeten  $H_T$  zu ermöglichen und als Anreiz zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zum Austausch der Heizung die Alternative nach Wahl der Bauherren zu schaffen, die Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude nach den §§ 15 bzw. 16 für die hinzukommenden Räume durch Berechnung nachzuweisen. Hierdurch würde sich bei maximaler Flexibilität auch die Anwendung in der Praxis gegenüber dem Entwurf erheblich vereinfachen, da die Anwendung von Bauteilanforderungen im Regelfall ausreichend ist.

Die Innovationsklausel nach § 102 des Entwurfs wird abgelehnt. Abgesehen davon, dass die Regelung nicht vollziehbar wäre, ist es den Zielen nach § 1 des Entwurfs abträglich, für einzelne Gebäuden eine Unterschreitung des ohnehin niedrigen Niveaus von 140 % der Neubauanforderungen von 2009 zu gestatten.

### **Erneuerbare Energien**

Die Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Energien wird durch die Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG im Grundsatz beibehalten. Die Vorgaben zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien stammen aus dem Jahr 2008. Seither wurde der zulässige Primär- und Endenergiebedarf von zu errichtenden Gebäuden deutlich gesenkt. Hieraus ergäbe sich die Möglichkeit, den Mindestanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf, der durch erneuerbare Energie gedeckt werden muss, zu erhöhen. Stattdessen sieht der Entwurf in § 45 eine Reduzierung der Anforderungen an die Ersatzmaßnahme „Übererfüllung der Anforderungen zur Einsparung von Energie“ vor. Der Verzicht auf eine Übererfüllung der Primärenergieanforderung bedeutet im Ergebnis, dass es Bauherren zukünftig leichter gemacht wird, auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu verzichten. Dies wirkt dem Ziel, die Nutzung Erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zu erhöhen, entgegen.

Für öffentliche Gebäude wird auf die nach dem EEWärmeG vorgesehenen Pflichten für anzumietende bestehende Gebäude und für Gebäude im Ausland verzichtet. Dies stellt einen erheblichen Rückschritt gegenüber dem EEWärmeG dar. In der Begründung zum Entwurf werden zu diesem Punkt lediglich regelungstechnische Ausführungen gemacht. Die inhaltlichen Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar. Die Regelungen des EEWärmeG zu diesem Punkt sollten beibehalten werden. Es liegen, auch aus der Erfahrung mit der Umsetzung des Gesetzes, keine Erfahrungen vor, die Anlass zu dieser Abschwächung der klimaschützenden Wirkung des EEWärmeG geben.

Bei der Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 des Entwurfs wird nicht dargestellt, wie die Faktoren, mit denen der Umfang des zulässigen Abzugs vom Primärenergiewert ermittelt wird, gebildet wurden. In der entsprechenden Vorschrift des Entwurfs aus der letzten Legislaturperiode war z.B. der Faktor für das Verhältnis von Nennleistung zur Gebäudenutzfläche noch 0,01 und wurde jetzt auf 0,02 erhöht. Damit verdoppelt sich die für die Anrechnung erforderliche Anlagengröße. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Faktoren kann erwartet werden, dass die Berechnungen, die zu den Faktoren geführt haben, offengelegt werden.

Auch die Vorschriften zu Ausnahmen und Befreiungen (insbes. §§ 24 und 25 EnEV sowie § 9 Abs. 1 EEWärmeG) wurden in der Regelung des § 101 des Entwurfs zusammengeführt. Hierbei wurde die

Befreiungsvorschrift des EEWärmeG der der EnEV angeglichen. Der Satz 2 des § 101 des Entwurfs war im EEWärmeG nicht enthalten. Der Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme dieses Satzes in das EEWärmeG wurde von der Bundesregierung im Jahr 2008 noch ausdrücklich abgelehnt (siehe BT. DRs. 16/8395, Seite 3). Nach der derzeitigen Vorschrift des § 9 Abs. 1 EEWärmeG ist eine unzumutbare Härte nicht bereits bei einer fehlenden Wirtschaftlichkeit gegeben. Auch die gesenkte Befreiungsschwelle zu einer abzulehnenden Abschwächung der Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

## Vollzug

Die Wirksamkeit der Anforderungen an die Einsparung von Energie und der Nutzung von erneuerbaren Energien wird wesentlich durch eine angemessene und geeignete Ausgestaltung des hoheitlichen Vollzugs beeinflusst. Insbesondere in der EnEV lassen sich zahlreiche Vollzugshemmnisse identifizieren, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf unverändert fortbestehen sollen. Der Entwurf enthält erstmals Regelungen zum Vollzug auch der Anforderungen an die Einsparung von Energie bei zu errichtenden Gebäuden.

Für zu errichtende Gebäude soll nach den § 91 und 92 des Entwurfs zukünftig ein Erfüllungsnachweis eingeführt werden, der nach Fertigstellung des Gebäudes der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Der Erfüllungsnachweis besteht aus zwei Elementen: Eine Erklärung, nach der das Gebäude den Anforderungen entspricht und den zur Überprüfung erforderlichen Daten (Pflichtangaben). Für die Erklärung ist der Vorlagezeitpunkt nach Fertigstellung des Gebäudes geeignet. Hier ist aber klarzustellen, dass sich die Erklärung auf das fertiggestellte Gebäude bezieht. Die Pflichtangaben sollten in jedem Fall schon vor Baubeginn auf der Grundlage der Planungen erstellt werden und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen vorzulegen sein. Es ist bereits heute üblich und für die Planung unverzichtbar, dass die Berechnungen zur Erfüllung der energieeinsparrechtlichen Anforderungen bereits vor Baubeginn erstellt werden. Insofern entsteht durch die Verlagerung des Vorlagezeitpunktes für die Pflichtangaben kein Mehraufwand. Die Vorlage der Pflichtangaben nach Fertigstellung des Gebäudes ist nicht sinnvoll, da eine Prüfung und Überwachung, soweit sie nach Landesrecht vorgesehen ist, sinnvollerweise bereits vor Baubeginn ansetzt und ggf. auch baubegleitend erfolgt, um irreversible Fehler zu vermeiden und Prüfungen von nach dem Einbau nicht mehr sichtbaren Bauteilen überhaupt zu ermöglichen. So ist es auch in einigen Bundesländern heute geregelt. Weiterhin bedarf es der Verpflichtung, die Berechnungsunterlagen eventuellen Veränderungen bei der Errichtung der Gebäude anzupassen. Dies ist auch heute bereits erforderlich, weil der Energieausweis, der auf derselben (anzupassenden) Berechnung basiert, das errichtete Gebäude abbilden muss. Auf der Grundlage einer solchen Basisstruktur des Vollzugs könnten die Bundesländer ihre bestehenden Vollzugsregelungen einpassen, so dass es zumindest zu einer Annäherung der Systeme kommen würde.

Hinsichtlich der Abweichungsregelung zum Zeitpunkt der Vorlage der Erfüllungserklärung sollten die Pflichtangaben und die Erklärung selbst getrennt behandelt werden (z.B. Pflichtangaben vor Baubeginn, Erklärung nach Fertigstellung). Dies erhöht die Flexibilität für die Länder bei der Umsetzung der Vollzugsregelungen. Alternativ wäre es möglich, die Verordnungsermächtigung nach § 93 dahingehend anzupassen, dass die Länder zusätzliche Nachweispflichten einführen können. Dies geht bisher weder aus dem Wortlaut des § 93 des Entwurfs noch aus der Begründung klar hervor.

Insgesamt enthalten die Vorschriften zum Erfüllungsnachweis kein in sich geschlossenes, ohne weitere Regelungen umsetzbares Vollzugskonzept. Es ist z.B. nicht geregelt, was geschehen soll, wenn eine nach Landesrecht zur Ausstellung der Erfüllungserklärung befugte Person, diese nicht ausstellt,



weil das Gebäude den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht. Die vorliegenden (Zwischen-) Ergebnisse des UBA-Forschungsprojekts „Vollzugskonzepte und Einbeziehung Dritter im Gesetzesvollzug beim Klimaschutzrecht im Gebäudebereich“ geben weitere zahlreiche Hinweise, die Vollzugsregelung nach dem Entwurf zu optimieren.

Die Regelungen zu der Stichprobenprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten wurden weitgehend unverändert aus der EnEV übernommen. Damit wird er Ansatz fortgeführt, dass die Ergebnisse der Stichproben in erster Linie dazu dienen sollen, die gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung von Energieausweisen und Inspektionsberichten ggf. anzupassen. Auch in Anbetracht des erheblichen Aufwands, der mit der Stichprobenprüfung verbunden ist, greift dieser Ansatz deutlich zu kurz. Aufgabe von Vollzugsbehörden ist es, dem Ordnungsrecht Geltung zu verschaffen. Dies ist bei den Stichprobenprüfungen nicht der Fall. Insbesondere aufgrund des Datenverwertungsverbots in § 98 Abs. 7 des Entwurfs ist es z.B. nicht möglich, behördlich sicherzustellen, dass eindeutig und erhebliche falsche Energieausweise nicht mehr verwendet werden dürfen. Hierzu müssten Anordnungen gegenüber dem Eigentümer ergehen. Dies wird durch die Vorgabe, Daten aus der Stichprobe nur für Ordnungswidrigkeiten gegenüber dem Aussteller verwenden zu dürfen, verhindert. Dabei wäre es für die Einhaltung der Regelungen zu Energieausweisen wesentlich wirksamer, den Eigentümer einzubeziehen, die Verwendung fehlerhafter Ausweise zu unterbinden und den Aussteller zu verpflichten, einen geänderten Ausweis auszustellen. Bußgelder gegen den Aussteller beeinträchtigen dessen geschäftliche Interessen weniger als die Einbeziehung seiner Kunden. Möglich wäre z.B., die Datenverwendung auf Anordnungen nach der Regelung des § 94 des Entwurfs zu erweitern.

Weiterhin sollte die Vor-Ort-Besichtigung bei Stichprobenprüfungen nach der Stufe 3 nicht von der Zustimmung des Eigentümers abhängen (§ 98 Abs. 4 Nr. 3 des Entwurfs). Stimmt der Eigentümer nicht zu, wird eine vollständige Prüfung des Ausweises sowie ggf. die Verhängung eines Bußgeldes gegen den Aussteller verhindert.

Die Regelungen der EnEV über die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen wurden insbesondere dahingehend geändert, dass die Berechtigung, Ausweise für bestehende Gebäude auszustellen, zukünftig auch für zu errichtende Gebäude gelten soll. Hierin liegt eine nicht vertretbare Abschwächung des Vollzugsniveaus nach den bisherigen Länderregelungen. In den Ländern dürfen in der Regel Bauvorlageberechtigte, also insbesondere Architekten und Ingenieure, Energieausweise für neue Gebäude ausstellen. Dies ist auch sinnvoll, da der Energieausweis bei neuen Gebäuden Ausfluss der zur Planung des Gebäudes anzustellenden Berechnungen ist. Nach den Regelungen des Entwurfs dürften in Zukunft z.B. auch Energieberater im Handwerk Energieausweise für zu errichtende Gebäude ausstellen. Die Folge wird sein, dass diese auch die Berechnungen für Architekten durchführen und damit das Qualifikationsniveau bei der Planung der energetischen Aspekte der Gebäude stark abnimmt. Das kann im Interesse des Klimaschutzes nicht sinnvoll sein.

Bei der Inspektion von Klimaanlageanlagen ist bei der Festlegung der erforderlichen Qualifikationen der zur Inspektion berechtigten Personen die Öffnung durch die Formulierung „Fachkundig ist insbesondere“ in § 76 Abs. 2 des Entwurfs aus der EnEV übernommen worden. Bei den Stichprobenprüfungen hat sich gezeigt, dass durch diese Formulierung starke Unsicherheiten bei den ausführenden Personen und auch Fortbildungsveranstaltern darüber besteht, wie die zur Inspektion erforderliche Fachkunde abzugrenzen ist. Teilweise wird die Regelung so verstanden, dass alle Personen, die eine, nach in-

dividueller Einschätzung, ausreichende Erfahrung (in welcher Form auch immer) haben, zur Inspektion berechtigt seien. Dies kann nicht der Sinn der Regelung sein. Dann wäre sie überflüssig. Um Klarheit zu schaffen (auch im Hinblick auf die Bestimmtheit der zugehörigen Bußgeldvorschrift), sollte das Wort „insbesondere“ gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Viebrock-Heinken



